

H. Zusammenfassung der Ergebnisse

Repräsentativität und statistische Erfassung von Wiederaufnahmeverfahren

In der vorliegenden Untersuchung wurden 512 Wiederaufnahmeverfahren aus den Jahren 2013 bis 2015 hinsichtlich der Durchführung des Wiederaufnahmeverfahrens sowie der festgestellten und reklamierten Fehler des Ausgangsverfahrens ausgewertet. Mit Blick auf die ungleichmäßige Verteilung der Verfahren und ihrer Ergebnisse auf die einzelnen Bundesländer¹ sowie den Umstand, dass das Statistische Bundesamt für die Jahre 2013 bis 2015² 5.082 Wiederaufnahmeanträge³ erfasst hat,⁴ kann die Erhebung nicht als repräsentativ bezeichnet werden, auch wenn sich die Verteilung der Verfahren auf Amts- und Landgerichte ähnelt.⁵ Auffällig ist aber der im Vergleich zu den Daten des Statistischen Bundesamtes niedrige Anteil von Wiederaufnahmeverfahren zuungunsten des Verurteilten: In der hiesigen Erhebung waren 2,7 % der Wiederaufnahmeverfahren solche zuungunsten des Verurteilten. Nach den Daten des Statistischen Bundesamtes waren es im Jahr 2013 34,5 %, im Jahr 2014 31,8 % und im Jahr 2015 28,6 %.⁶ Der hiesige Anteil liegt allerdings näher an den Ergebnissen früherer Erhebungen,⁷ was seinerseits die Frage nach der Richtigkeit der Werte des Statistischen Bundesamtes aufwirft. In diesem Kontext ist auch auf die

1 S. Tabelle C10.

2 Die Erhebungszeiträume sind nicht völlig identisch, s. Kapitel B.VI.

3 Zu den Unklarheiten bezüglich der hiermit vom Statistischen Bundesamt erfassten Verfahren s. *Dunkel*, S. 156 Fn. 767. Beim Vergleich mit der hiesigen Erhebung ist auch zu berücksichtigen, dass in manchen der 512 Verfahren mehr als nur ein Wiederaufnahmeantrag gestellt wurde, s. Kapitel C.II.4.

4 Eigene Berechnung anhand der Daten des Statistischen Bundesamtes, s. Fachserie 10, Reihe 2.3, 2013 (Strafgerichte), 2014, S. 22, 60, 80, 110; Fachserie 10, Reihe 2.3, 2014 (Strafgerichte), 2014, S. 22, 60, 80, 110; Fachserie 10, Reihe 2.3, 2015 (Strafgerichte), 2016, S. 22, 60, 80, 110.

5 In der hiesigen Erhebung betrafen 80,4 % bzw. 19,6 % der Anträge das Amtsgericht bzw. das Landgericht, s. Kapitel C.II.4. Beim Statistischen Bundesamt waren es im Jahr 2013 83,7 % bzw. 16,2 %, im Jahr 2014 84 % bzw. 16 %, im Jahr 2015 79,1 % bzw. 20,9 %, Quelle s. Fn. 4.

6 Quelle s. Fn. 4.

7 Bei *Peters*, Fehlerquellen, Bd. 1, S. 4, sind es 8,2 %; bei *Dunkel*, S. 183 f., sind es 8,3 %; bei *Schöneborn*, S. 192 ff., 201, finden sich überhaupt keine Wiederaufnahmeverfahren zuungunsten des Verurteilten.

hohe Anzahl der in der hiesigen Erhebung von den Staatsanwaltschaften übermittelten Verfahren hinzuweisen, die keine Wiederaufnahmeverfahren nach §§ 359 ff. StPO waren, sondern z. B. die Wiederaufnahme des Verfahrens zuungunsten des Beschuldigten nach vorheriger Einstellung betrafen.⁸ Diese und weitere Schwierigkeiten, die bei der Erhebung aufgetreten sind,⁹ zeigen zugleich, dass die systematische Erfassung von Wiederaufnahmeverfahren einen erheblichen Verbesserungsbedarf aufweist.¹⁰ Zu denken wäre hier an eine zentrale Erfassung aller Wiederaufnahmeverfahren in einer zu Forschungszwecken (§ 476 StPO) abrufbaren Datenbank.¹¹ Wünschenswert wäre es, wenn eine derartige Datenbank auch die Art des Verfahrensausgangs und der Fehlerkategorie angeben würde.

Ergebnisse und Verlauf der Wiederaufnahmeverfahren

Die Verfahren lassen sich hinsichtlich ihres Ausgangs in zwei wesentliche Gruppen aufteilen: Entweder wurden die Wiederaufnahmeanträge bereits im Aditionsverfahren für unzulässig befunden (249 der 512 Verfahren; 48,6 %), oder sie führten zur Anordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens (229 von 512 Verfahren; 44,7 %).¹² Wurde die Wiederaufnahme angeordnet, so kam es im weiteren Verfahrensverlauf auch in aller Regel dazu, dass das Ergebnis der rechtskräftigen Entscheidung des Ausgangsverfahrens keinen Bestand hatte (219 der 229 Verfahren; 95,6 %).¹³ Die bisher vorherrschende Annahme, dass Wiederaufnahmeverfahren nur in den sel-

8 S. Kapitel B.III.

9 S. Kapitel B.III. und B.V.

10 Zwar müssten die Wiederaufnahmeverfahren bereits heute von den statistischen Landesämtern erfasst werden. Jedoch treten auch hier in der Praxis Schwierigkeiten auf, s. dazu die Ausführungen des Statistischen Landesamtes NRW bei SK-StPO/*Frister*, Vor § 359 Rn. 28, wonach man „auf ein tiefgreifendes Problem aufmerksam geworden“ sei und daher „derzeit keine konsistenten Daten“ liefern könne.

11 Vgl. zu dieser Forderung auch *Köbel/Puschke/Singelstein*, GA 2019, 129 (132 f., 148). In diese Richtung geht etwa das National Registry of Exonerations in den USA, s. <https://www.law.umich.edu/special/exoneration/Pages/detailist.aspx> (letzter Abruf am 22.2.2024), in welchem freilich Delikte gegen das Leben, Drogendelikte und Sexualdelikte über zwei Drittel der erfassten Verfahren ausmachen, was im Vergleich zur hiesigen Verteilung der Straftaten (s. Kapitel C.II.1.) für eine dortige Untererfassung von sonstiger, insbesondere weniger schwerwiegender Kriminalität spricht.

12 S. Abbildung C2.

13 S. Abbildung C2, hier unter Einschluss der Einstellung des Strafverfahrens nach Wiederaufnahme *zugunsten* des Verurteilten (24 Verfahren) sowie der Rücknahme des Strafbefehls (1 Verfahren).

tensten Fällen erfolgreich wären,¹⁴ ist damit widerlegt. Demgegenüber kann bestätigt werden, dass ein erfolgloser Wiederaufnahmeantrag in aller Regel bereits im Aditionsverfahren scheitert. Dem Probationsverfahren kommt in der Praxis hingegen auch in den Verfahren, in denen die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet wurde, kaum eine eigenständige Bedeutung zu, da in 210 der 229 Verfahren (91,7 %) die drei Verfahrensabschnitte (Aditionsverfahren, Probationsverfahren, neue Hauptverhandlung) miteinander vermischt wurden, insbesondere nach § 371 Abs. 2 StPO.¹⁵

Der Hauptgrund für das Scheitern von Anträgen im Aditionsverfahren war, dass die Wiederaufnahmeanträge entgegen § 366 Abs. 2 StPO vom Verurteilten eigenhändig und nicht von einem Verteidiger oder Rechtsanwalt oder zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt wurden (138 von 249 Verfahren; 55,4 %).¹⁶ Auch wiesen viele erfolglose Wiederaufnahmeanträge inhaltliche Mängel auf und waren hinsichtlich des Vorbringens eines Fehlers nicht hinreichend substantiiert.¹⁷ Demgegenüber spielten – entgegen einer häufig in der Literatur geäußerten Vermutung – von den staatlichen Verfahrensbeteiligten aufgestellte, unzulässig überhöhte Hürden gegen Wiederaufnahmeanträge zahlenmäßig eine geringere Rolle. Vielmehr wurden sogar 154 der 498 Wiederaufnahmeanträge zugunsten des Verurteilten (30,9 %) von der Staatsanwaltschaft selbst gestellt.¹⁸ Auch wiesen die Wiederaufnahmegerichte in 121 der 512 Verfahren (23,6 %) auf vorhandene Mängel im Antrag hin.¹⁹ Insofern ist eine aktive Bereitschaft der staatlichen Verfahrensbeteiligten zur Einleitung und Förderung von Wiederaufnahmeverfahren in vielen Verfahren erkennbar. Freilich kam es in kleineren Fallgruppen durchaus zu einer unzulässigen Verengung der Voraussetzungen des Wiederaufnahmerechts sowie zu einer Verabsolutierung der Rechtskraft durch die staatlichen Verfahrensbeteiligten. So wurde etwa die auch vom BVerfG anerkannte Rechtsfigur der erweiterten Darlegungslast in 27 der 512 Verfahren (5,3 %) in problematischer Weise angewendet, insbesondere in Verfahren, in denen sie nicht mehr der Ermittlung der Geeignetheit des Vorbringens diene, sondern allein zu einem rein formalen Exkulpationserfordernis

14 S. Nachweise in Kapitel A Fn. 6.

15 S. Kapitel G.IV.1.

16 S. Tabelle C8 unter Ausschluss weiterer sieben Verfahren, in denen der Wiederaufnahmeantrag entgegen § 366 Abs. 2 StPO gestellt wurde und in denen der Ausgang unbekannt ist oder der Wiederaufnahmeantrag zurückgenommen wurde.

17 S. Kapitel D.IV.1.a. und G.III.1.a.cc.

18 S. Tabelle C4.

19 S. Kapitel G.III.2.c.

umgeformt wurde, nach dem der Verurteilte darlegen sollte, dass er das Zustandekommen der fehlerhaften Entscheidung nicht selbst verschuldet habe.²⁰ Die Forderung nach einem gesetzgeberischen Tätigwerden wäre hier freilich verfehlt; so ist bereits heute der Gesetzestext der §§ 359 ff. StPO dahingehend eindeutig, dass es auf ein Verschulden des Verurteilten gerade nicht ankommt. Vielmehr ist es Aufgabe aller Beteiligten des Strafverfahrens, derartigen systemwidrigen Verkürzungen des Rechtsschutzes in der Praxis entschieden entgegenzutreten.²¹

Festgestellte Fehler der Ausgangsverfahren

In 203 der 512 Verfahren (39,6 %) wurde durch die staatlichen Verfahrensbeteiligten das Vorliegen eines Fehlers abschließend festgestellt.²² In den übrigen 309 Verfahren konnte anhand des Aktenmaterials das Vorliegen eines Fehlers lediglich in sechs weiteren Verfahren von eher geringer Bedeutung als erwiesen angesehen werden.²³ Die von den Verfahrensbeteiligten festgestellten Fehler verteilen sich auf die drei Ebenen der Tatbestandserfüllung (78 Verfahren; 38 %), der Schuld (66 Verfahren; 32,2 %) und der Prozessvoraussetzungen, Rechtsfolgen u. Ä. (59 Verfahren; 28,8 %).²⁴ Die häufigsten Einzelkategorien sind dabei das Verkennen der Schuldunfähigkeit (63 Verfahren),²⁵ die fehlerhafte Gesamtstrafenbildung (31 Verfahren),²⁶ falsche Aussagen (22 Verfahren),²⁷ Personenverwechslungen (20 Verfahren),²⁸ das Verkennen des Vorliegens der erforderlichen Fahrerlaubnis (15 Verfahren),²⁹ doppelte Bestrafungen wegen derselben Tat (14 Verfahren)³⁰

20 S. Kapitel G.III.2.b.bb.(2)(c)(bb). Teilweise wurden hierbei unerfüllbare Anforderungen an den Inhalt der erweiterten Darlegungslast gestellt: So sollten etwa Verurteilte nach der versäumten Einlegung eines Einspruchs gegen einen Strafbefehl im Wiederaufnahmeverfahren darlegen, welche Verteidigungsstrategie sie hiermit verfolgt hätten. Das Kriterium wurde teilweise auch in den Begriff der Neuheit bei § 359 Nr. 5 StPO hineingelesen, vgl. Kapitel G.III.2.b.bb.(1).

21 Das Aktenmaterial zeigt, dass das Gericht auch bei anfänglich fehlerhaftem Verständnis der erweiterten Darlegungslast durchaus bereit sein kann, seine Auffassung nach sachkundigen Hinweisen durch die Verteidigung zu ändern; s. Kapitel G.III.1.a.dd.

22 Näher zum Begriff des festgestellten Fehlers eingangs Kapitel D.

23 Hierzu Kapitel D.IV.2.

24 S. Tabelle D1.

25 Zur Fehlerentstehung s. Kapitel F.

26 Zur Fehlerentstehung s. Kapitel D.III.1.

27 Zur Fehlerentstehung s. Kapitel E.

28 Zur Fehlerentstehung s. Kapitel D.I.2.

29 Zur Fehlerentstehung s. Kapitel D.I.3.

30 Zur Fehlerentstehung s. Kapitel D.III.2.

sowie Bestrafungen trotz Strafklageverbrauchs nach § 153a StPO (II Verfahren)^{31,32} Das Bild der in der Praxis auftretenden Fehler ist somit äußerst divers und ihre Ursachen sind vielfältiger und verschiedener Natur. Jedoch lassen sich auch einige gruppenübergreifende Fehlerquellen feststellen.

Das Strafbefehlsverfahren als Fehlerquelle

So wurde in 137 der 203 Verfahren (67,5 %) der festgestellte Fehler mit einem insoweit rechtskräftig gewordenen Strafbefehl verwirklicht. Das Strafbefehlsverfahren begünstigte die Fehlerentstehung fallgruppenübergreifend, da es zu einer oberflächlichen Ermittlung und Prüfung der Sachlage führt³³ und es zugleich ermöglicht, dass eine rechtskräftige Entscheidung ganz ohne Kommunikation oder Auseinandersetzung mit dem Beschuldigten zustande kommen kann. So lagen etwa 57 der 74 erfolgreichen³⁴ Verfahren (77,0 %) wegen Schuldunfähigkeit die rechtskräftig gewordenen Feststellungen eines Strafbefehls zugrunde.³⁵ Die Strafbefehlsverfahren waren auch fast ausnahmslos die Ursache dafür, dass sich die Gerichte in zumindest 51 der 74 Verfahren (68,9 %) keinen persönlichen Eindruck vom Verurteilten verschafften, und erhöhten so die Gefahr, dass psychische Auffälligkeiten im Ausgangsverfahren nicht erkannt wurden.³⁶ Angesichts des Umstandes, dass in zumindest 54 der 74 Verfahren (73,0 %) für die Verurteilten eine gesetzliche Betreuung bestand, ist zudem auch naheliegend, dass die Verurteilten damit überfordert waren, gegen solche Strafbefehle rechtzeitig vorzugehen.³⁷ Auch wenn bisweilen den staatlichen Verfahrensbeteiligten anhand der Aktenlage der Vorwurf gemacht werden kann, dass sie aufgrund der ihnen zur Verfügung stehenden oder gerade fehlenden Informationen voreilig von der Möglichkeit des Strafbefehlsverfahrens Gebrauch gemacht haben, liegt die wesentliche Ursache für die Fehleranfälligkeit des Strafbefehlsverfahrens in der Natur der hier bloß

31 Zur Fehlerentstehung s. Kapitel D.III.3.

32 Zu den Werten für alle Einzelkategorien s. Tabelle D2, Tabelle D3 und Tabelle D4.

33 Dafür spricht auch, dass etwa im Jahr 2019 98,95 % aller Strafbefehle antragsgemäß erlassen wurden; *Bonheur*, S. 101.

34 Die Zahl der festgestellten Fehler entspricht nicht der Zahl der erfolgreichen Verfahren, vgl. hierzu die Einleitung zu Kapitel D und Kapitel F.II. So sind insbesondere Einstellungen nach Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Verurteilten zwar erfolgreiche Verfahren, gelten aber nicht zwingend auch als festgestellte Fehler, da sich eine solche Feststellung in der Regel nicht aus dem Einstellungsbeschluss ergibt.

35 S. Kapitel F.II.1.a.

36 S. Kapitel F.II.2.c.aa.

37 S. Kapitel F.II.2.b. und F.III.

vorgesehenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage selbst. Insofern ist es in erster Linie die Pflicht des Gesetzgebers, die Belange der Verfahrensökonomie gegen das Ziel der Wahrheitsfindung im Strafprozess abzuwägen. Es gibt einige Vorschläge zu einer Reduktion der mit den Strafbefehlsverfahren verbundenen Risiken: So wäre zunächst eine Verlängerung der Einspruchsfrist ein denkbar minimalinvasiver Eingriff.³⁸ Weiter wird vorgeschlagen, eine Anhörung vor Erlass des Strafbefehls durchzuführen.³⁹ Eine Alternative hierzu wäre ein nachträgliches Anhörungsverfahren beschränkt auf die Fälle, in denen eine Freiheitsstrafe vollstreckt werden soll.⁴⁰ Wieder andere wollen das Zustandekommen eines Strafbefehls an die aktive Zustimmung des Beschuldigten knüpfen.⁴¹ Auch wird vorgeschlagen, den Anwendungsbereich des Strafbefehlsverfahrens einzuschränken, insbesondere mit Blick auf die Möglichkeit der Verhängung einer Freiheitsstrafe.⁴² Im Gegensatz dazu zielen aktuelle gesetzgeberische Bestrebungen auf eine weitere, von den Justizministern als „maßvoll“ bezeichnete Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Strafbefehlsverfahrens auf zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren, Verfahren vor dem Landgericht sowie Verbrechen.⁴³ Schon heute werden Strafverfahren häufiger mit einem Strafbefehl als mit einem Urteil abgeschlossen.⁴⁴ Der Gesetzgeber ist aufgefordert, bei der Prüfung einer solchen Ausdehnung auch die bisherigen aufgrund der Verfahrensökonomie vorgenommenen Einschränkungen zulasten der Wahrheitsfindung bei seiner Abwägung zu

38 *Enescu/Niang/Momsen*, KriPoZ 2022, 20 (35) (30 bis 45 Tage mit Verweis auf das französische Recht); vgl. *Gaede*, StV 2023, 773 (781) (in Bezug auf eine Zustimmungslösung); kritisch *Bonheur*, S. 233, der dafür bei einer Befragung von 24 durch Strafbefehl Verurteilten keinen Bedarf feststellen konnte.

39 SK-StPO/*Degener*, Vor §§ 407 ff. Rn. 20 ff.; MüKo-StPO/*Eckstein*, § 407 Rn. 40; *Kertai*, ZRP 2023, 159.

40 *Nobis/Krumm*, ZRP 2023, 79 (81) (in Bezug auf Ersatzfreiheitsstrafen).

41 Arbeitskreis AE, GA 2019, I (124 f.) (ab einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen); *Bonheur*, S. 227 (mit Verweis auf das schwedische Recht); *Gaede*, StV 2023, 773 (781).

42 SK-StPO/*Degener*, Vor §§ 407 ff. Rn. 26; MüKo-StPO/*Eckstein*, § 407 Rn. 38; *Enescu/Niang/Momsen*, KriPoZ 2022, 20 (35); so auch schon *Peters*, Fehlerquellen, Bd. 2, S. 298, 312.

43 93. Konferenz der Justizministerinnen und -minister, 10.11.2022, TOP II.7.2.; https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/top_ii.7_-_erweiterung_strafbefehlsverfahren.pdf (letzter Abruf am 22.2.2024); hierfür auch bereits *Leipold/Wojtech*, ZRP 2010, 243 (245).

44 *Bonheur*, S. 89 ff.; *Heinz*, S. 107, abrufbar unter https://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Kriminalitaet_und_Kriminalitaetskontrolle_in_Deutschland_Stand_2015.pdf (letzter Abruf am 22.2.2024).

berücksichtigen. Dem wird es nicht gerecht, wenn mit der Forderung nach einer Ausdehnung des Strafbefehlsverfahrens zugleich erklärt wird, „dass das Strafbefehlsverfahren auch künftig nicht zur Anwendung gelangen sollte, wenn die vollständige Aufklärung aller für die Rechtsfolgenbestimmung wesentlichen Umstände [...] die Durchführung einer Hauptverhandlung geboten erscheinen“ lässt.⁴⁵ Damit wird die Natur des Strafbefehlsverfahrens, welches bereits heute mit einer Verkürzung der Sachverhaltsaufklärung einhergeht und so zwangsläufig zu Fehlentscheidungen führen muss, schlicht verkannt. Die ihm obliegende Abwägung zwischen Verfahrensökonomie und Wahrheitsfindung kann der Gesetzgeber nur vornehmen, wenn er überhaupt anerkennt, dass es sich bei der Schaffung und Ausdehnung des Strafbefehlsverfahrens um eine solche Abwägung zugunsten der Wahrheitsfindung handelt.⁴⁶

Unzureichender Zugang zu staatlichen Informationen und deren mangelhafte Verwertung

Eine weitere gruppenübergreifende Fehlerquelle besteht darin, dass auch an sich bereits vorhandene Informationen von den staatlichen Verfahrensbeteiligten nicht genutzt werden. So gab es einerseits in vielen Fällen bereits im Ausgangsverfahren in den Akten Hinweise auf die später in den Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Fehler, die von den Verfahrensbeteiligten nicht aufgegriffen wurden. Andererseits waren staatlichen Stellen Informationen bekannt, die aber nicht rechtzeitig den Beteiligten des konkreten Strafverfahrens zur Kenntnis gelangten. Dies betrifft insbesondere Informationen über das Bestehen einer Betreuung in Fällen der Schuldunfähigkeit sowie Informationen über den Stand von zeitlich parallel stattfindenden Strafverfahren gegen den Beschuldigten in Fällen der fehlerhaften Gesamtstrafenbildung.⁴⁷ In diesen Kategorien wäre eine deutliche Reduktion des Fehlerrisikos möglich, wenn für alle staatlichen Beteiligten des Strafverfahrens ein digitaler, zentraler und unmittelbarer Zugriff auf solche Informationen bestehen würde. Datenschutzrechtliche Bedenken gegen einen

45 93. Konferenz der Justizministerinnen und -minister, 10.11.2022, TOP II.7.3.; https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/top_ii.7_-_erweiterung_strafbefehlsverfahren.pdf (letzter Abruf am 22.2.2024).

46 Die Erfahrung zur gesetzlichen Regelung der Verständigung zeigt freilich, dass der Gesetzgeber es bei Reformen der Strafprozessordnung bisweilen stattdessen vorzieht, diesen Abwägungscharakter zu leugnen, wenn er die Verständigung zugunsten der Verfahrensökonomie zulässt, gleichzeitig aber nach § 257c Abs.1 S.2 StPO an der umfassenden Verpflichtung des Gerichts zur Wahrheitsermittlung festhalten will.

47 S. Kapitel D.III.1.d. und Kapitel F.III.

solchen Vorschlag müssen berücksichtigen, dass derartige Informationen auch bereits heute nach den geltenden Datenschutzbestimmungen eingeholt werden können. Es ist lediglich der Zugang zu diesen Informationen nicht effizient genug gestaltet, wenn sie erst einzeln bei den jeweiligen (ggf. zunächst noch zu ermittelnden) staatlichen Stellen angefordert werden müssen und dann erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung übermittelt werden.

Die Kenntnis von Informationen kann aber nur zur Fehlervermeidung führen, wenn diese Informationen von den Beteiligten des Strafverfahrens auch richtig verwertet werden. Insofern ist als dritte gruppenübergreifende Fehlerquelle ein Mangel an fachlichen Kenntnissen zu nennen. Dies betrifft insbesondere die Fälle der Schuldunfähigkeit,⁴⁸ die Fälle falscher Zeugenaussagen und falscher Personenidentifikationen durch Zeugen⁴⁹ sowie die Fälle des Verkennens des Vorliegens der erforderlichen Fahrerlaubnis⁵⁰ oder Haftpflichtversicherung⁵¹ im Straßenverkehr. Hier könnte das Angebot von einschlägigen Schulungen die Fähigkeit fördern, die (teilweise schon seit längerem literaturbekannten) Fehler zu erkennen und zu vermeiden.⁵²

Seltene Fehlerquellen

Neben diesen gemeinsamen Ursachen von Fehlern sind aber auch die Aspekte bemerkenswert, die in den untersuchten Verfahren zwar auftraten, aber als Fehlerquelle kaum eine Rolle spielten. So konnten fehlerhafte kriminaltechnische Gutachten,⁵³ Verständigungen im Strafprozess nach § 257c StPO,⁵⁴ und die gesetzlichen Kronzeugenregelungen nach §§ 46b StGB, 31 BtMG⁵⁵ jeweils nur in Einzelfällen im unteren einstelligen Bereich als mitursächlich für festgestellte Fehler angesehen werden; Opferschutzregelungen konnten in keinem einzigen Verfahren als Fehlerquelle angesehen werden. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass diese Aspekte als Fehler-

48 S. Kapitel F.III.

49 S. Kapitel E.III.

50 S. Kapitel D.I.3.d.

51 S. Kapitel D.I.4.d.

52 So auch bereits etwa *Jordan/Gresser*, DS 2014, 71 (77); *Peters*, Fehlerquellen, Bd. 2, S. 332; *Schwenn*, FPPK 2013, 258 (262).

53 S. Kapitel D.I.7. (Untersuchung von Führerscheinpapieren auf Echtheit) und Kapitel D.II. (Zahnmedizinische und radiologische Gutachten).

54 S. Kapitel D.II. (informelle Absprache über das Alter zum Tatzeitpunkt), Kapitel D.III.1.c.bb. (Verständigung über Einbeziehung einer Strafe), und Kapitel E.II.3.b. Verfahren XXVIII. (informelle Absprache über ein Geständnis).

55 S. Kapitel E.II.1.a.bb. Verfahren XIII. (Hinweis auf Strafmilderung nach § 31 BtMG).

quellen abgesehen von kriminaltechnischen Gutachten in der Regel die Fehlerkategorie der falschen Aussagen betreffen müssten, welche in dieser Erhebung lediglich 22 Verfahren mit festgestellten Fehlern auf Tatbestands-ebene umfasste.⁵⁶

⁵⁶ S. Tabelle D2.

